

UHC Döbeln 06 e.V.

- Ein Ball – Ein Team – Eine Leidenschaft –



UHC Döbeln 06 e.V.

c/o Ingolf Thoß
Westfälische Straße 28
04720 Döbeln

Vereinssatzung

6. Änderung der Satzung
5. Änderung der Satzung
4. Änderung der Satzung
3. Änderung der Satzung
2. Änderung der Satzung
1. Änderung der Satzung
Beschluss der Satzung

Döbeln, den 19.06.2023
Döbeln, den 20.09.2021
Döbeln, den 18.03.2019
Döbeln, den 25.06.2018
Döbeln, den 06.04.2017
Döbeln, den 21.06.2012
Döbeln, den 28.06.2006

Anschrift
UHC Döbeln 06 e.V.
c/o Ingolf Thoß
Westfälische Str. 28
04720 Döbeln

Vorstand
Vorsitzender: Ingolf Thoß
stellv. Vorsitzende: David Rudolph
Schatzmeister: Sylvia Schuster
info@uhc-doebeln.de

Kontakt
ingolf.thoss@uhc-doebeln.de
david.rudolph@uhc-doebeln.de
schatzmeister@uhc-doebeln.de
www.uhc-doebeln.de

Kontoverbindung
VR-Bank Mittelsachsen eG
BIC: GENODEF1DL1
IBAN: DE69860654684150013220

KSK Döbeln
BIC: SOLADES1DLN
IBAN: DE61860554620030004380

Vereinsregister-Nr. 5560
Amtsgericht Döbeln
Steuer-Nr: 236/141/02225

Gläubiger-ID:
DE34ZZZ00000600757

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "UHC Döbeln 06 e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Döbeln und wurde am 28.06.2006 gegründet.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Döbeln unter Vereinsregister-Nr. 5560 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben. Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
2. Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - a. das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden,
 - b. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - c. den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - d. die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen,
 - e. die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,
 - f. die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im Kreissportbund Mittelsachsen (KSB), im Landessportbund Sachsen (LSB), im Floorball Verband Sachsen (FVS) sowie in Floorball Deutschland (FD).
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1.

§ 5 Mitgliedschaften

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
3. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
4. Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder, sowie die Ehrenmitglieder des Vereins.
5. Personen, die sich um den Zweck des Vereins oder um den Verein selbst große Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Gesamtvorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
6. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft, für einen im Antrag festgesetzten Zeitraum, schriftlich beim Gesamtvorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z. B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch mit dem jeweils gültigen Aufnahmeantrag an den Gesamtvorstand zu richten. Im Falle der Aufnahme erhält der Antragsteller eine schriftliche Bestätigung.
2. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine etwaige Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
3. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.

§ 7 Beendigung / Änderung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein (Kündigung), Ausschluss aus dem Verein oder Tod / Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand. Er ist nur zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Aufnahmegebühren bzw. der jährlich gezahlten Mitgliedsbeiträge.
4. Jeder Änderung der Mitgliedschaft im Verein, z.B. vom aktiven zum passiven Mitglied, erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand. Diese ist nur zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt oder ein anderer wichtiger Grund gegeben ist.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Ausschlussantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
4. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
5. Der Ausschlussbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
6. Der Beschluss des Gesamtvorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 9 Beitragsleistungen und -pflichten

1. Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag sowie eine einmalige Aufnahmegebühr. Die Höhe und deren Fälligkeiten werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und sind in einer Beitragsordnung festzulegen.
2. Erlass oder Ermäßigung von Beitragsleistungen kann nur in besonders begründeten Fällen durch den Gesamtvorstand erfolgen. Die Rechte eines Mitglieds ruhen auf dem Beschluss des Gesamtvorstands, wenn das Mitglied mit seiner Beitragsleistung im Rückstand ist.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 10 Die Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Gesamtvorstand und der Vorstand nach §26 BGB.
2. Alle Mitglieder der Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig. Die Abgeltung des Aufwendersatzes erfolgt über die vom Gesamtvorstand beschlossenen, jeweils aktuell bekanntgegebenen Erstattungsanträge.

§ 11 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im 1. oder 2. Quartal statt. Ist eine Durchführung in diesem Zeitrahmen aus besonders wichtigem Grund (z.B. Versammlungsverbot, Pandemie o.ä.) nicht möglich, erfolgt eine Verschiebung in die 2. Jahreshälfte oder gar die Aussetzung für das betreffende Jahr. Die Mitgliederversammlung wird vom Gesamtvorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich einberufen. Mitgliederversammlungen werden vorrangig als Präsenzveranstaltungen abgehalten. Sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen, kann die Mitgliederversammlung auch auf elektronischem Weg (virtuelle Mitgliederversammlung) abgehalten werden. Der Vorstand entscheidet über die Art der Durchführung der Mitgliederversammlung. Möglich ist auch eine Kombination von Präsenzveranstaltung und virtueller Versammlung (hybride Versammlung). Die Einladung zu einer virtuellen oder hybriden Sitzung, muss im Rahmen der Einberufung, Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung für die Mitglieder enthalten. Die Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor der Sitzung zur Verfügung gestellt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation unter Verschluss zu halten und ausschließlich zur berechtigten Teilnahme an der Sitzung zu nutzen. In der Sitzung muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder, während der Sitzung die satzungsgemäßen Rechte (Rede-, Antrags- und Stimmrecht) ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen in der Sitzung wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder im Wege der elektronischen Kommunikation an der Teilnahme oder an der Wahrnehmung ihrer Mitgliederrechte beeinträchtigt sind. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung postalisch. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 2 gilt entsprechend. Das Minderheitenverlangen ist von mindestens 25 % der Vereinsmitglieder zu stellen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder und Durchführungsart (§11 Abs. 2) der Veranstaltung beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied geleitet. Bei dessen Verhinderung wird die Versammlung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet.
6. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr, die mindestens ein Jahr Mitglied im Verein sind. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. In den geschäftsführenden Vorstand gemäß §26 BGB können nur volljährige und geschäftsfähige Mitglieder gewählt werden (passives Wahlrecht).
7. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Gesamtvorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
9. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
10. Weitere Einzelheiten können vom Gesamtvorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstandes,
 - b. Entlastung des Gesamtvorstandes,
 - c. Genehmigung eines eventuell vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes,
 - e. Wahl der Kassenprüfer,
 - f. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins,
 - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen,
 - h. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse,
 - i. Beschlussfassung über eingereichte Anträge,

- j. Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Gesamtvorstandes fallen.

§ 13 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus mindestens dem Vorsitzenden, dem stellvertretendem Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Er kann um maximal drei Beisitzer erweitert werden, deren Aufgaben vom Gesamtvorstand festgelegt werden.
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister.
3. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes müssen Mitglieder im Verein sein.
4. Eine Personalunion ist unzulässig.
5. Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Bei Bedarf kann der Gesamtvorstand freigebliebene Beisitzerplätze durch Berufung besetzen.
6. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
7. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Mehrheit des Vorstandes nach §26 BGB. Der Gesamtvorstand ist unabhängig der Teilnehmerzahl beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB und 1 Beisitzer anwesend sind.
8. Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen. Diese können als Präsenz- oder Onlinesitzungen durchgeführt werden. Die Beschlussfassung im Vorstand ist auch hybrid oder im Rahmen einer Video-Konferenz, einer Telefonkonferenz oder in anderer vergleichbarer Form der Beschlussfassung zulässig. Die Entscheidung darüber trifft der Vorsitzende. Ein in diesem Verfahren gefasster Beschluss ist wirksam, wenn ein Vorstandsmitglied nicht innerhalb einer Woche nach Zugang des Protokolls dem Beschluss schriftlich widerspricht. Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände auch im schriftlichen Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung über die Beschlussfassung des Vorstands. Die Frist zur Beschlussfassung legt der Vorsitzende im Einzelfall fest, sie muss mindestens fünf Arbeitstage ab Zugang der E-Mail-Vorlage betragen. Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb dieser Frist der Beschlussfassung zum Umlaufverfahren per E-Mail an den Vorsitzenden widerspricht, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Vorstandssitzung erfolgen. Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb der gesetzten Frist keine Stimme abgibt, gilt dies nicht als Zustimmung und das Umlaufverfahren ist gescheitert.
9. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstandes

1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Der Vorstand ist befugt, Aufgaben und Zuständigkeiten auf ehrenamtlich oder hauptamtlich Beschäftigte des Vereins zu übertragen und das dafür erforderliche Personal im eigenen Ermessen anzustellen. Der Vorstand ist ferner befugt, Aufgaben der Geschäftsführung im eigenen Ermessen im Wege der Geschäftsbesorgung auch gegen Entgelt auf Dritte zu übertragen.
3. Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c. Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung,
 - d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - e. Ausschluss von Mitgliedern.
4. Der Verein wird gemäß §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der unter §13 Abs.2 genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

§ 15 Beschlussfassung / Protokollierung

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
3. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 16 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand eingereicht werden.

§ 17 Vereinsordnungen

1. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt unter anderem folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:
 - a. Ehrenordnung,
 - b. Beitragsordnung,
 - c. Finanzordnung,
 - d. Geschäftsordnung,
 - e. Verwaltungs- und Reisekostenordnung,
 - f. Datenschutzrichtlinien und -ordnungen.

§ 18 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen, aber Vereinsmitglieder sein müssen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre.
3. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 19 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds und notwendigen Einverständnis für die Begründung einer Mitgliedschaft nimmt der Verein erforderliche personenbezogene Daten, wie z.B. Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummern, E-Mail-Adressen oder Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in der Vereinssoftware im ausschließlichen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schatzmeisters gespeichert. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden, insbesondere zur Mitgliederverwaltung und Durchführung des Sport- und Spielbetriebs.
2. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme und unerlaubter Nutzung durch Dritte geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
3. Als Mitglied der unter §4.1 benannten Verbände, ist der Verein UHC Döbeln 06 e.V. zudem verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder u.a. zur Bestanderhebung, aber insbesondere zur Erlangung von Start- und Spielberechtigungen sowie ggf. Zuschussgewährung, den angeschlossenen Sportverbänden zu melden. Übermittelt werden außer dem Namen auch Altersangaben und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten), bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.
4. Ob personenbezogene Informationen an Mitglieder weitergegeben werden dürfen, hängt unter anderem davon ab, wie weit der Kreis der Informationsempfänger ist und welche Informationen weitergegeben werden. Der Gesamtvorstand macht im Mitgliederinteresse auch besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können bestimmte personenbezogene Mitgliederdaten z. B. in der Vereinszeitschrift oder Webseite veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Gesamtvorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen und weiteren Veröffentlichungen insgesamt oder nur für bestimmte Veröffentlichungsvorgänge widersprechen.
5. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte kann zudem bei Verlangen der Gesamtvorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, anderen Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
6. Beim Vereinsaustritt werden Name, Adressdaten, Geburtsjahr und weitere bekannte persönliche Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht.

Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, sind danach allerdings entsprechend den steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufzubewahren.

§ 20 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Döbeln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 21 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19.06.2023 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten ab diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Döbeln, den 19.06.2023

Ingolf Thoß
1.Vorsitzender

Jaqueline Franke
stellv. Vorsitzende

Nadine Graeber
Schatzmeisterin